

41. Wie hat nach Aufhebung eines gegenseitigen Vertrags wegen arglistiger Täuschung die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche zu geschehen? Kommen dabei Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsgrundsätze zur Anwendung?

B.G.B. §§ 123. 142. 823. 249. 812. 393. 273.

V. Zivilsenat. Urf. v. 14. März 1903 i. S. Sch. (Bekl.) m. v. J. (Kl.). Rep. V. 458/02.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 2. Oktober 1900 hatte der Beklagte das ihm gehörige Rittergut Sch. nebst Grundstück Nr. 37 R. für 300000 *M* an den Kläger verkauft. Die Auflassung erfolgte am 5. Oktober 1900. Am 9. April 1901 erklärte der Kläger dem Beklagten brieflich die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums und Betrugs. Er erhob sodann Klage auf Entgegennahme der Rückauflassung, Rückzahlung der angezahlten 50240 *M* samt 4 Prozent Zinsen seit dem 5. Oktober 1900, Vergütung der besonders zu ermittelnden Unkosten und Löschung des eingetragenen Kaufgeldrestes zu 48000 *M*.

Der erste Richter erkannte auf Abweisung der Klage. In seiner Berufung wiederholte der Kläger seinen Klagantrag, den er aber dahin ausbehnte, daß der Beklagte auch verurteilt werden solle, ihn von der Verpflichtung aus der Übernahme der auf den Kaufgegenständen hypothekarisch eingetragenen 201760 *M* nebst Zinsen zu befreien. In zweiter Reihe stellte er den Antrag, daß des Beklagten Verurteilung wenigstens Zug um Zug gegen Rückgabe der Grundstücke mit Hypothekbelastung und Amortisationsfonds nach dem Stande vom 5. Oktober 1900 erfolge. Der Richter verurteilte durch Teilurteil den Beklagten nach dem erweiterten ersten Klagantrag, jedoch mit Weglassung der Zinsen aus den rückzuzahlenden 50240 *M* und der vom Kläger verlangten Rückerstattung seiner Unkosten, worüber er weitere Verhandlung und Berücksichtigung der vom Beklagten geltend gemachten Gegenansprüche vorbehielt.

Auf Revision des Beklagten ist dies Teilurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht erklärt den Kaufvertrag unter Annahme rechtzeitig erfolgter Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß §§ 123, 124, 142 B.G.B. für nichtig.

Für den Fall, daß es zu einem solchen Auspruch kommen sollte, hatte der Beklagte, um damit eine Bestätigung des Vertrags durch den Kläger (nach § 144 B.G.B.) darzutun, oder doch seine Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, vorgetragen, daß Kläger während seiner Besitzzeit Sicherungshypotheken zu 1500 *M*, 5000 *M* und 4655,52 *M* im Grundbuch habe eintragen lassen, ferner den Amortisationsfonds für ein Darlehen von mehr als 10000 *M* verpfändet, mehr als notwendig Vieh veräußert, Fashinen aus dem Wald wegverkauft und Inventarpfändungen erlitten habe. Beklagter ist der Meinung, daß der Kläger ihm Zug um Zug alle Leistungen, die er erhalten, und die aus dem Grundstück gezogenen Nutzungen zurückgewähren müsse. Insbesondere müsse er das Gut und den Amortisationsfonds von den durch ihn verursachten Belastungen befreien, die ihm überlassene Ernte im Werte von mindestens 27000 *M*, das beim Verkauf vorhandene Heu im Werte von 5950 *M*, das Gesamtinventar einschließlich des Grummetz und zweiten Schnitts Kleeheu zum Anschlag von 56405 *M* zurückerstatten, ferner die aus dem Gute seit dem 1. Oktober 1900 gezogenen Nutzungen, die auf mindestens 10000 *M* jährlichen Reinertrags zu veranschlagen seien, und ebenso eine Entschädigung für das Bewohnen des Schlosses mit jährlich mindestens 2000 *M* herauszahlen.

Demgegenüber verneint das Berufungsgericht eine Bestätigung des Vertrags durch den Kläger; es erachtet Aufrechnung nach § 393 B.G.B. und Zurückbehaltung nach § 273 daselbst für ausgeschlossen und erläßt, wie angegeben, Teilurteil mit der Schlussbegründung:

„Es empfahl sich daher, zunächst über die erwähnten, sofort liquiden Ansprüche des Klägers einer- und die von ihm selbst beantragte Rückgewähr des Grundstücks andererseits sofort durch Teilurteil nach § 301 C.P.O. Entscheidung zu treffen, während die Entscheidung über die übrigen Ansprüche des Klägers, die damit verbundenen Gegenforderungen des Beklagten und über die Kosten des Rechtsstreits dem demnächst zu erlassenden Schlussurteil vorzubehalten waren.“

Die Revision gegen die vorbeschriebene Entscheidung hat sich als begründet erwiesen. Es wurden von ihr folgende Angriffe erhoben:

1.

2.

3. Da § 529 C.P.D. nicht entgegengestanden habe, hätten die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche des Beklagten berücksichtigt werden müssen. Die §§ 393. 273 B.G.B. und § 301 C.P.D. seien vom Vorderrichter verletzt worden.

Bei Prüfung der Angriffe zu 1 und 2 ergeben sich allerdings erhebliche Bedenken darüber, ob im angefochtenen Urteil einwandfrei und genügend nach § 286 C.P.D. die arglistige Täuschung des Klägers durch den Beklagten und namentlich die dadurch bewirkte Bestimmung des Klägers zum Abschluß des Vertrags festgestellt ist. . . . Es kann aber die Frage deshalb auf sich beruhen, weil jedenfalls der Angriff zu 3 durchdringen und zur Aufhebung des Berufungsurteils führen muß.

Will und kann man auch zunächst im allgemeinen die Zulässigkeit der Erlassung eines Teilurteils nicht verneinen, obschon nur die Entscheidungen über einen Zinsanspruch und über die „in separato zu ermittelnden Unkosten“ des Klägers unterblieben ist, so fällt doch ein in den Gründen des angefochtenen Urteils hervortretender Widerspruch sofort in die Augen. Auf der einen Seite versagt der Vorderrichter dem Beklagten für seine Gegenansprüche jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht; auf der anderen behält er aber, anstatt sofort vollständig zu gunsten des Klägers zu erkennen, die Entscheidung darüber einem künftigen Schlußurteile vor. Es kann mit Grund bezweifelt werden, ob an diesen, nicht im Urteilsfate ausgesprochenen, Vorbehalt der Berufungsrichter nach §§ 303. 318 C.P.D. gebunden ist, ob er nicht nachträglich davon abgehen und auch in Ansehung der Zinsen und Unkosten folgerichtig nach seiner Rechtsanschauung ohne Rücksicht auf des Beklagten Gegenansprüche zu gunsten des Klägers entscheiden könnte. Wenn man aber auch zugeben wollte, daß weder dieser an sich dem Beklagten vorteilhafte Vorbehalt, noch auch dessen Nichtaufnahme in den Urteilsfate den Beklagten beschwert, so könnte dies doch nur dann geschehen, wenn die Hinausschiebung der Entscheidung über die Gegenansprüche überhaupt zulässig wäre. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr hat der Vorderrichter die §§ 393. 273. 312 flg.

823 B.G.B., § 801 E.P.D. dadurch verlegt, daß er die Einwendungen des Beklagten nur als Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs-Einreden gewürdigt und von diesem Gesichtspunkt aus sie zurückgewiesen hat.

Unzweifelhaft hat die Klage einen doppelten gesetzlichen Grund. Sie stellt sich ebenso als Klage aus unerlaubter Handlung nach § 823 B.G.B., wie als Bereicherungsklage nach §§ 812 flg. daselbst dar. Der Anspruch aus § 823 geht auf Ersatz des aus der widerrechtlichen Handlung entstehenden Schadens, d. i. — gemäß § 249 B.G.B. — auf Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Aus dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung des Schadens ergibt sich von selbst und es ist auch in der Rechtswissenschaft anerkannt, daß er nicht einseitig nur nach Höhe der aus dem Vermögen des Beschädigten in das des Schädigers übergegangenen Vermögensteile, sondern nur unter Ausgleichung aller beiderseitigen aus derselben Wurzel entsprungenen Vermögens-Ab- und -Zugänge festgesetzt werden kann. Zum Teil erkennt sogar der Kläger selbst diesen Grundsatz an, indem er gegen Zuerkennung seiner Klagenansprüche die in sein Eigentum übergegangenen Liegenschaften zurückgeben will. Er kann aber überhaupt nicht einzelne Ansprüche und Gegenansprüche zum Zwecke ihrer vorläufigen Erledigung herausgreifen, muß sich vielmehr die Wiederherstellung des ganzen früheren Zustandes und somit eine schon nach dem Gesetz und ohne Hilfsnahme der Aufrechnungsgrundsätze nach §§ 387 flg. B.G.B. eintretende Abgleichung der beiderseitigen Vorteile und Nachteile aus dem Kaufvertrag (*compensatio lucri et damni*) gefallen lassen.

Vgl. Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 S. 18. 19. 608, und für früheres Recht: Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 40 S. 172; Urt. des Reichsgerichts, Rep. VI. 433/00, vom 25. Februar 1901 (Jurist. Wochenschr. S. 229 Nr. 10).

Ist aber eine derartige Abgleichung trotz des Umstandes, daß auf der einen Seite eine vom Gesetzgeber mit manchen besonderen Nachteilen belegte unerlaubte Handlung vorliegt, nach §§ 823. 249 B.G.B. geboten, so muß ähnliches noch mehr in Ansehung der, durch unerlaubte Handlung an sich nicht bedingten, Bereicherungsklage gelten. Allerdings verordnet der hierfür grundlegende § 812 B.G.B. nur einfach, daß, wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger

Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ihm zur Herausgabe verpflichtet ist. Hiernach könnte es scheinen, daß der Herausgabeanspruch unabhängig von etwaigen Gegenansprüchen besteht, daß letztere selbständig geltend gemacht und dann nach den Grundsätzen über Aufrechnung und Zurückbehaltung beurteilt werden müßten. Aber dies ist nicht der Sinn des Gesetzes. Wie sich schon aus der Überschrift des Titels: „ungerechtfertigte Bereicherung“ ergibt, und wie insbesondere auch aus § 818 Abs. 3 gefolgert werden muß, wonach die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz bei nicht mehr gegebener Bereicherung ausgeschlossen ist, kann und muß unter dem nach § 812 herauszugebenden „etwas“ nicht etwa ein beliebiger einzelner aus dem Vermögen des Einen in das des Anderen hinübergelassener Wert, sondern nur die Gesamtheit des Hinübergelassenen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dafür gegebenen Werte und der auf dem Empfangenen ruhenden Lasten verstanden werden.

So hat denn das Reichsgericht in einem nach gemeinem Recht beurteilten Falle in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 136 (144) unter anderem ausgeführt:

„Andererseits findet die Verpflichtung (zur Herausgabe) ihre Begrenzung aber wieder in der Bereicherung, und wenn die grundlose Leistung gleichzeitig einen Nachteil mit sich gebracht hat, so bleibt nur insoweit, als dieser Nachteil überwogen wird, eine wahre Bereicherung zurück.“

Es ist kein Grund ersichtlich, von diesem Rechtsätze nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche abzuweichen; vielmehr ergibt sich aus dem Gehalt des Titels 24 Buchs 2 dieses Gesetzes der gleiche Wille des Gesetzgebers.

Vgl. Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 S. 837.

Nun hat der Beklagte, wie oben angegeben, verschiedene derartige aus dem als nichtig angefochtenen Kaufvertrag ihm erwachsene Nachteile, dem Kläger daraus zugekommene Vorteile gegenüber der Klage in bestimmter Weise geltend gemacht. Diese seine Behauptungen sind zum Teil von selbst glaubhaft, zum Teil unter Beweis gestellt; sie sind geeignet, eine Minderung der äußerlich durch die Anzahlung der 50240 M., durch die Hypothekübernahme u. bewirkten Vermögensmehrung auf des Beklagten Seite zu begründen; sie müssen auch zum Zwecke der Herstellung des früheren Zustandes gemäß § 249 B.G.B.

von selbst in Rechnung gezogen werden und können nicht — auch nicht vorläufig —, wie der Berufungsrichter will, außer Berücksichtigung bleiben.

Besonders deutlich ergibt sich dies in Ansehung des erwähnten mit der Klage zurückgeforderten Bargelbetrags, der sich durch gegenüberstehende, vom Kläger gezogene Bargeldwerte von selbst mindern kann, aber auch hinsichtlich des — ohnedies nebensächlichen und unerheblichen — Antrags auf Lösung der 48000 M und des Verlangens der Befreiung von der Hypothekübernahme muß das Nämliche gelten. Auch diese Ansprüche können nicht losgelöst vom Gesamtverhältnisse für sich betrachtet und abgeurteilt werden, sondern sie bilden nur unselbständige Glieder bei Feststellung des wiederherzustellen früheren Zustandes und der dem Beklagten grundlos zugeflossenen Bereicherung.

Nach dem Ausgeführten hat der Beklagte, indem er seine Gegenansprüche geltend machte, in Wirklichkeit nicht Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs-Einreden vorgebracht, wenn er dies auch selbst sagte, sondern er hat damit den Klagenanspruch, den er in erster Reihe schon seinem Grunde nach bekämpfte, in zweiter Reihe auch nach seiner Höhe bestritten. Es können daher die Grundsätze über Aufrechnung und Zurückbehaltung, namentlich die §§ 393. 273 B.G.B. überhaupt nicht Anwendung finden. Sie mögen dann voll zur Geltung kommen, wenn der Schadens- und Bereicherungsklage damit nicht zusammenhängende Ansprüche entgegengesetzt werden; dort, wo die beiderseitigen Vorteile und Nachteile auf derselben Grundlage beruhen, haben sie keinen Raum.

Der Vorderrichter hat somit die §§ 812. 823. 393. 273 B.G.B., ferner aber auch den § 301 E.B.O. dadurch verletzt, daß er, obgleich noch kein Teil des Klagenanspruchs zur Endentscheidung reif war, Teilurteil erließ.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 16 S. 423; Urt. des Reichsgerichts, Rep. II. 368/01, vom 11. Februar 1902 (Jurist. Wochenschr. 1902 S. 183/11).

... Was den vor dem Revisionsgericht vom Kläger gestellten Hilfsantrag auf Vorabentscheidung dem Grunde nach und auf Nichtigkeitserklärung des Kaufvertrags anlangt, so mag dahingestellt bleiben, ob ein derartiger Ausspruch des Revisionsgerichts nach §§ 304. 565

Ziff. 1 C.P.D., welche letztere Stelle ihrem Wortlaut zufolge nur Endentscheidungen gegebenenfalls gestattet, überhaupt zulässig ist.¹ In keinem Falle, auch dann nicht, wenn er die tatsächlichen Feststellungen arglistiger Täuschung bestimmt für einwandsfrei erklärt hätte, würde sich der erkennende Senat veranlaßt sehen, in der beantragten Weise der künftigen weiteren Entscheidung des Vorderrichters vorzugreifen.“

¹ Vgl. hierzu Bd. 50 dieser Sammlung S. 224.